

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Kein Einzelerstattungsverfahren bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

§ 44b

Erstattung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

- (1) ¹Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 44a Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer **unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5** in dem dort bestimmten Umfang erstattet. ²Dem Antrag auf Erstattung sind
- Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie eine Bescheinigung nach § 45a Abs. 3 oder
 - die Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 sowie eine Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder Abs. 3 beizufügen.
- (2) ¹Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. ²Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben.
- (3) ¹Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. ²Die Frist kann nicht verlängert werden.
- (4) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die vorgeschriebenen Steuerbescheinigungen nicht vorgelegt oder durch einen Hinweis nach § 44a Abs. 6 Satz 2 gekennzeichnet worden sind.
- (5) ¹Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger im Fall

§ 44b

Anm. J 08-1

des § 44a dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Abs. 4 oder 5 erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 45a Abs. 1) insoweit zu ändern; stattdessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. ²Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller.

§ 52a

Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des UniStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630), zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

...
(16) ... **6§ 44b Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.** ...

Autor: Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Vors. Richter am FG, Barsinghausen
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Schrifttum: Harenberg/Zöllner, Abgeltungsteuer 2009, Herne/Berlin 2008.

Kompaktübersicht

J 08-1 **Grundinformation:** Der durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) geänderte Rechtsverweis in Abs. 1 Satz 1 bewirkt, dass bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags zukünftig kein Erstattungsverfahren mehr durchgeführt wird.

J 08-2 **Rechtentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 1998* s. § 44b Anm. 2.

- ▶ **StSenkG v. 23.10.2000** (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Im Zuge der Neufassung von §§ 43–45d wurden bei § 44b in Abs. 1 sowie den neu gefassten Abs. 2–4 lediglich Änderungen vorgenommen, die durch den kstl. Systemwechsel bedingt waren.
- ▶ **Ges. zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005** (BGBl. I 2005,

2809): In Abs. 2 Satz 1 wurden die Worte „Bundesamt für Finanzen“ durch die Worte „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

- ▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Durch die Änderungen in Abs. 1 Satz 2 wurde die frühere Differenzierung zwischen AG-Beteiligungen und GmbH-Beteiligungen beim Zugang zum Erstattungsverfahren beseitigt.
- ▶ **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 wurden redaktionell geändert.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): s. Anm. J 08-1.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 ist gem. J 08-3 § 52a Abs. 16 Satz 6 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2009 zufließen.

Grund und Bedeutung der Änderung: Durch die Änderung in Abs. 1 J 08-4 Satz 1 wird sichergestellt, dass bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags (§ 44a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) zukünftig kein gesondertes Erstattungsverfahren mehr durchgeführt wird, denn das Einzelerstattungsverfahren hatte bereits vor der Gesetzesänderung in der Praxis keine Bedeutung. Es wurde fast nie durchgeführt. Der Gesetzgeber hielt es deshalb für angebracht, dass Einzelerstattungsverfahren für diese Fälle abzuschaffen. Soweit noch Erstattungsfälle vorkommen, müssen diese bei der Veranlagung durch die FÄ abgewickelt werden.

§ 44b